



**VEREINBARUNG**  
**BESTAND und NUTZUNG einer ENERGIEGEWINNUNGSANLAGE**  
**(Typ: Überschusseinspeiser)**

abgeschlossen zwischen

**STERN EEG eGen**

Firmenbuchnummer: 607818a  
 Sternwald 5  
 4191 Vorderweißenbach

als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ („STERN-EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff  
 ElWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

Name / Firmenwortlaut: .....

Wohnsitz / Sitz: .....

Zählpunktnummer der Energiegewinnungs-  
 anlage (die letzten 5 Zahlen ergänzen) AT003000000000000000000000300 .....

Adresse der Energiegewinnungsanlage  
 (Falls abweichend zu oben) .....

durchschnittliche Jahresproduktionsmenge .....

als „Eigentümer“ oder „Bestandgeber“ der Energiegewinnungsanlage lt. Pkt.2 wie folgt:

**1 Präambel**

Der Bestandgeber ist Eigentümer einer Energiegewinnungsanlage und Mitglied der STERN-EEG. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Verfügungs- und Betriebsgewalt über diese Energiegewinnungsanlage im unter Punkt 2 normierten Umfang der STERN-EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu gewinnen, die eigengewonnene Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Die von der STERN-EEG erzeugte Energie wird nach dynamischen Aufteilungsschlüsseln aufgeteilt.

**2 Bestandgegenstand und Dauer des Bestandvertrages**

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum stehende an oben genannter Adresse situierte Energiegewinnungsanlage mit folgender Anlagenbeschreibung:

Art der Gewinnung	Engpasseleistung
Wasserkraft    Windkraft    Photovoltaik	

Der Eigentümer gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energiegewinnungsanlage im Umfang der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die STERN-EEG und diese übernimmt und nimmt die Energiegewinnungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch des Eigentümers wird diesem als Mitglied der STERN-EEG intern vorab zugewiesen und mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Solange die rechtlichen und technischen Möglichkeiten für eine Bestandgabe im vollen Umfang der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie nicht bestehen, wird eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Gewinnungsanlage zugewiesenen Energie) dem Gewinnungszählpunkt und somit dem Eigentümer zugeordnet.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden (spätestens Ende Juni).

### **3 Vorzeitige Auflösung**

#### **3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer**

Der Eigentümer ist zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die STERN-EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 4 Wochen einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt.

#### **3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die STERN-EEG**

Der STERN-EEG steht demgegenüber die zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (zB Ende der Mitgliedschaft bei der STERN-EEG);
- die STERN-EEG über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt; oder
- der Verteilernetzbetreiber der STERN-EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die STERN-EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt.

#### **3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz**

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energiegewinnungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 35 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten (hierzu zählt jedoch nicht die Ersetzung eines Wechselrichters) anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- über den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

#### **4 Bestandentgelt**

Der Eigentümer erhält von der STERN-EEG für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und Betriebsführung der Gewinnungsanlage ein Entgelt iHv 12 ct/kWh.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt durch den Beschluss des Vorstands und wird dem Eigentümer mindestens 14 Tage im Voraus über die Homepage der STERN-EEG zur Kenntnis gebracht.

Sämtliche genannte Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender Umsatzsteuer sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 5. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein von dem Eigentümer bekannt gegebenes Bankkonto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Bankkonto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Der Netzbetreiber misst den Energiebezug hinsichtlich der Gewinnungsanlage des Eigentümers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 und verarbeitet diese Daten.

Die seitens des Netzbetreibers an die STERN-EEG zur Verfügung gestellten Erzeugungsdaten bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung des Entgelts. Die STERN-EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

Allfällige Steuern und Abgaben für die Einkünfte aus dem Entgelt sind vom Eigentümer selbst zu tragen und abzuführen.

#### **5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung und Kontrollrechte**

Der Eigentümer überträgt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energiegewinnungsanlage unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauches gemäß Punkt 2 an die STERN-EEG (Überschusseinspeiser).

Der Eigentümer hat die Energiegewinnungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der STERN-EEG über alleinige Anweisung der STERN-EEG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich der Energiemenge, welche der STERN-EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energiegewinnungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die STERN-EEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der STERN-EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaft des Eigentümers zur Kontrolle der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes im erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

## **6 Zählpunktmanagement**

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der STERN-EEG an der Gewinnungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Gewinnungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der STERN-EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der STERN-EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der STERN-EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

## **7 Wartung und Instandhaltung**

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energiegewinnungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Gewinnungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energiegewinnungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energiegewinnungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der STERN-EEG kein Entgelt zu bezahlen.

## **8 Haftung**

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energiegewinnungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energiegewinnungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energiegewinnungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Der Eigentümer haftet nicht dafür, dass die Energiegewinnungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die STERN-EEG trifft demgegenüber die Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energiegewinnungsanlage durch die STERN-EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

## **9 Datenschutz**

Die STERN-EEG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energiegewinnung“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten. Die Datenschutzerklärung der STERN-EEG ist über die Homepage der STERN-EEG eGen ([www.STERN-EEG.at](http://www.STERN-EEG.at)) abrufbar.

## 10 Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die STERN-EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ort der Energiegewinnungsanlage zuständigen Bezirksgerichtes.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die STERN-EEG den anderen Vertrag erhält.

### ZEICHNUNG

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterzeichnung Mitglied

.....  
Ort, Datum

.....  
STERN-EEG eGen

---

Stellungnahme des Vorstands der STERN-EEG eGen

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom .....  
die Energieliefervereinbarung positiv zur Kenntnis genommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Obmanns